

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1969	Nummer 102
---------------------	---	-------------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21250	2. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwendung der Bezeichnung „Heilnahrung“ für ein diätetisches Lebensmittel	1264
5120	24. 6. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1264
7817	30. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes	1264
8300	26. 6. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berücksichtigung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche bei der Feststellung von Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz	1264

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
Innenminister	
Finanzminister	
Berichtigungen zum Gem. RdErl. v. 3. 6. 1969 (MBl. NW. S. 1043 und 1044)	
Zweckgebundene Finanzaufweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 FAG 1969	1265
Personalveränderungen	
Innenminister	1265
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 4. 7. 1969	1266
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1969	1266

I.

21250

**Verwendung der Bezeichnung
„Heilnahrung“ für ein diätetisches Lebensmittel**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1969 —
VI B 5 — 42.01. 51

Im Zusammenhang mit der Anmeldung eines vitaminisierten diätetischen Lebensmittels gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verwendung der Bezeichnung „Heilnahrung“ für ein diätetisches Lebensmittel gegen die Bestimmungen des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes verstoße.

Nach eingehender Prüfung, zu der auch die Stellungnahmen der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder sowie Gutachten von Sachverständigen aus dem Bereich der Kinderheilkunde eingeholt wurden, bin ich der Auffassung, daß die Bezeichnung „Heilnahrung“ ein feststehender Begriff ist. Die Bezeichnung verstößt nicht gegen das Irreführungsverbot des § 4 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes, wenn die Herstellerfirma bei den weiteren Angaben auf der Packung die Vorschriften der Verordnung über diätetische Lebensmittel beachtet und ein unmißverständlicher Hinweis erfolgt, für welche Fälle der Ernährungsstörung das Erzeugnis bestimmt ist.

— MBl. NW. 1969 S. 1264.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)
Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung
und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 6. 1969 —
IV A 1 — 5514.1

Mein RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 5120) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2 Buchstabe b) und Nummer 3.7 Buchstabe b) wird die Zahl „681 01“ durch die Zahl „643 01“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 1264.

7817

**Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur
Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen,
baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen
aus Mitteln des „Grünen Planes“**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 30. 6. 1969 — III B 3 — 228/2 — 15943

Mein RdErl. v. 25. 9. 1968 (MBl. NW. S. 1674; SMBl. NW. 7817) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Eingangssatz wird hinter den Worten „vom 8. 12. 1966 (MinBl. BML 1967 S. 33)“ eingefügt:
in der Fassung vom 17. 4. 1969 (MinBl. BML S. 61)
2. Nummer 1.06 erhält nachstehende Fassung:
1.06 Zu Nummer 16 Abs. 1 Satz 2 am Ende und Satz 3 der BR und Nummer 27 der AB:
Die Bescheinigung über die Buchführung erteilt die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Ab 1. 1. 1973 hat sich die Bescheinigung auch auf die Voraussetzung nach Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 der BR zu erstrecken.
3. Nummer 1.071 erhält nachstehende Fassung:
1.071 Zu Nummer 16 Abs. 2 Buchstabe a) der BR:
Für die mehrjährige Umstellungsberatung sind die Landwirtschaftskammern anerkannt.
4. Nummer 1.0912 erhält nachstehende Fassung:
1.0912 In diesem Termin sind die für die Planung und Durchführung der Aussiedlung bedeutsamen

Fragen zu erörtern. Insbesondere ist zu prüfen, ob an der Aussiedlung ein öffentliches Interesse besteht (Nummer 1 Abs. 2 und 3 der BR). Ferner sind der in Aussicht genommene Standort sowie die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich der Erschließungskosten für das Neugehöft zu prüfen. Die Verwertung des Altgehöfts ist unter Berücksichtigung vor allem der benachbarten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe zu erörtern.

5. Nummer 1.12 erhält nachstehende Fassung, die Nummern 1.121 und 1.122 werden eingefügt:
1.12 Zu Nummer 28 Buchstaben a) und b) der BR:
1.121 Der Betreuer hat gegebenenfalls zu bestätigen, daß die Verwertung der alten Hofstelle zu angemessenem Veräußerungs- bzw. Verwertungswert an Nachbarn, insbesondere benachbarte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, nicht möglich ist.
1.122 Die Bestätigung über die Angemessenheit des Veräußerungs- bzw. Verwertungswertes der alten Hofstelle erteilt der Betreuer.
6. Nummer 1.14 erhält nachstehende Fassung:
1.14 Zu Nummer 32 der BR und Nummer 58 der AB:
Die Bestätigung über die Zweckmäßigkeit des Standortes erfolgt durch eine Erklärung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in der Bescheinigung zu Nummer 1.09. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung entscheidet, ob ein Grundsatztermin nach Nummern 1.0911 bis 1.0913 anzuberaumen ist.
7. Hinter Nummer 1.14 wird die Nummer 1.15 eingefügt:
1.15 Zu Nummer 34 Abs. 2 der BR:
Nummern 1.092 bis 1.0922 gelten sinngemäß.
8. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 1264.

8300

**Berücksichtigung
bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche bei der
Feststellung von Ausgleichs- und Elternrenten nach
dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 6. 1969 —
II B 2 — 4204.4 — (8 69)

In Anwendung der §§ 33 Abs. 5, 41 Abs. 3, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 4 BVG sowie der §§ 2 Abs. 1 Nr. 19, 4, 14 Abs. 1, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG sind bei der Feststellung der Ausgleichsrente für Beschädigte, Witwen und Waisen sowie bei der Feststellung der Elternrente Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Höhe des auf die Ausgleichs- und Elternrente anzurechnenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bleibt die nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewährende Ausgleichs- und Elternrente außer Betracht. Die Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Kriegsoferversorgung dient nämlich allein dem Zweck, den in diesem Zeitpunkt noch ungewissen Anspruch auf Ausgleichs- bzw. Elternrente zu bestimmen. Dieser Anspruch besteht nur, wenn und soweit der Lebensunterhalt des Versorgungsberechtigten ohne den Anspruch auf eine Ausgleichs- bzw. Elternrente nicht sichergestellt wäre. Die letztgenannte Prüfung ist aber nur möglich, wenn der ohne sie weder bestimmte noch bestimmbare Anspruch auf Ausgleichs- bzw. Elternrente dabei unberücksichtigt bleibt.

Bei der Bewertung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht sind die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 3 DVO zu § 33 BVG bezeichneten Freibeträge zu berücksichtigen.

In meinem RdErl. v. 31. 1. 1962 (SMBl. NW. 8300) ist in den Ausführungen „zu § 4“ der letzte Satz zu streichen.

— MBl. NW. 1969 S. 1264.

II.**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Innenminister
Finanzminister****Berichtigungen**

zum Gem. RdErl. v. 3. 6. 1969 (MBL. NW. S. 1043 und 1044)

**Zweckgebundene Finanzaufweisungen für den Straßenbau
nach § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 FAG 1969**Bei 3.4 muß es richtig heißen: „Die **Zuweisungsbescheide**“.

Bei 6.2 muß es in der letzten Zeile richtig heißen: „..... SGV. NW. 630) bleibt unberührt.“

— MBL. NW. 1969 S. 1265.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. H. Schnoor
zum Ministerialdirigenten

Regierungsdirektoren

J. Hosse,
B. Mayweg,
K. F. Brodeßer
zu MinisterialrätenOberregierungsrat W. Krause
zum RegierungsdirektorKriminalrat H. Wassen
zum KriminaloberratOberamtsrat A. Rybak
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Leitender Ministerialrat J. Werner zum Justizminister
Oberregierungsrat G. Standke — Regierungspräsident
Düsseldorf — zum Innenminister

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. A. Müller

Es ist entlassen worden:

Ministerialrat B. Sigulla wegen Ernennung zum Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin

Es ist verstorben:

Regierungsdirektorin Dr. M. Küper

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Aachen —Regierungsdirektor K. Peitz
zum Leitenden RegierungsdirektorOberregierungsrat K. A. Rotberg
zum RegierungsdirektorRegierungspharmazierätin I. Stolz
zur Regierungs- und Pharmazierätin**Regierungspräsident — Arnsberg —**Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. G. Wetzig
zum RegierungsmedizinaldirektorRegierungsrat Dr. W. Körber
zum OberregierungsratRegierungsassessor Dr. W. Weustenfeld
zum RegierungsratRegierungsoberrat B. Dautzenberg
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Regierungsassessoren

Dr. A. Kaiser,
G. Steinert,
Dr. D. vom Rath
zu RegierungsrätenRegierungsoberrat H. Theisen
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —**Regierungspräsident — Köln —**Regierungsrat E. Langer
zum OberregierungsratRegierungsassessor D. von Mallinckrodt
zum Regierungsrat**Regierungspräsident — Münster —**Regierungsoberrat H. Zieren
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —**Landesrentenbehörde**

Oberregierungsräte

H. Woyte,
H. Steinbach
zu Regierungsdirektoren**Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt,
Münster**Oberregierungsmedizinalrat z. A. Dr. G. Maab
zum Oberregierungsmedizinalrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —Regierungsmedizinaldirektor Dr. H.-G. Middelhaue
an die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg**Regierungspräsident — Düsseldorf —**Oberregierungsrat H.-J. Brodeßer
zum Bundesminister der FinanzenRegierungsrat G. Steinert
zum Ministerpräsidenten

Regierungsrat Dr. T. Weinheimer

zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsdirektor Dr. H. Erkens

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident — Düsseldorf —Oberregierungsrat Dr. K. Pröbldorf wegen Ernennung
zum Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg**Regierungspräsident — Münster —**Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. K. Schnitt
wegen Übernahme als Stadt. Medizinaldirektor der Stadt
Gladbeck

— MBL. NW. 1969 S. 1265.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 4. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	24. 6. 1969	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes	454
301	24. 6. 1969	Erstes Gesetz zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	454
	24. 6. 1969	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	455

— MBl. NW. 1969 S. 1266.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	151
Laufbahnwechsel zwischen dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst	145	Gesetzgebungsübersicht	154
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	146	Rechtsprechung	
Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen	146	Zivilrecht	
Das Verfahren in Gnadensachen; hier: Gnadenverfahren bei Geldbußen, die von den Gerichten auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt werden	148	BGB § 463.— Über die Bedeutung eines Gewährleistungsausschlusses in den allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges, wenn der Verkäufer schriftlich zusichert, daß das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten habe. OLG Köln vom 6. März 1968 — 2 U 108/67	155
Bekanntmachungen	148	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	156
Hinweise auf Rundverfügungen	150		

— MBl. NW. 1969 S. 1266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.